



Sitzung vom 6. April 2016
Versandt am 20. Mai 2016
Gevev 4.1 / 8 / 64665

Reglementsänderung in Folge Änderung des Schulgesetzes, des Lehrpersonalgesetzes und des Gesetzes über die kantonalen Schulen vom 2. April 2015 (Vorlage-Nr. 2377.10; Laufnummer 14923)

Der Bildungsrat,

gestützt auf § 65 Abs. 3a des Schulgesetzes vom 27. September 1990 (BGS 412.11),

beschliesst:

1. Die Änderungen des Reglements zum Schulgesetz vom 10. Juni 1992 (BGS 412.112) werden erlassen.
2. Die Änderungen treten per 1. August 2016 in Kraft.
3. Mitteilung an:
 - Einwohnergemeinden
 - Schulpräsidien der gemeindlichen Schulen (zur Weiterleitung an ihre Schulkommissionen)
 - Rektorate der gemeindlichen Schulen
 - Rektorat der PH Zug
 - Präsidium Lehrerinnen- und Lehrerverein LVZ
 - Fachgruppenleitungen der gemeindlichen Schulen
 - Amt für gemeindliche Schulen
 - Staatskanzlei (zwecks Publikation ID 1388)

Bildungsrat

Stephan Schleiss
Präsident

Lukas Furrer
Generalsekretär

Beilage:

- Synopse

A. Ausgangslage

Die Änderung des Schulgesetzes, des Lehrpersonalgesetzes und des Gesetzes über die kantonalen Schulen vom 2. April 2015 (Vorlage-Nr. 2377.10; Laufnummer 14923) wird am 1. August 2016 in Kraft treten. Gemäss dem in dieser Vorlage geänderten § 65 Abs. 3a Bst. g des Schulgesetzes vom 27. September 1990 (BGS 412.11) erlässt der Bildungsrat zu den obligatorischen Anlässen der Lehrpersonen besondere Bestimmungen. Entsprechend ist das Reglement zum Schulgesetz vom 10. Juni 1992 (BGS 412.112) anzupassen.

B. Vernehmlassung

Der Bildungsrat hat mit seinem Beschluss vom 14. Dezember 2011 bzw. mit seinem «Konzept zur Reorganisation der Partizipation im Kanton Zug» die vorliegenden Anpassungen initiiert. Auf eine zusätzliche Vernehmlassung ist somit zu verzichten.

C. Änderungen im Einzelnen

Die bisherigen Konferenzen wurden aufgelöst. Die Überschrift «9. Konferenzen» und die dazugehörigen §§ 16, 17 und 18 werden somit aufgehoben.

Mit der neuen Überschrift «9a. Obligatorische Anlässe der Lehrpersonen» wird die Terminologie des am 1. August 2016 in Kraft tretenden § 65 Abs. 3a Bst. g des Schulgesetzes übernommen.

In § 16a Abs. 1 (Lehrerinnen und Lehrertag) wird normiert, dass die Direktion für Bildung und Kultur den Lehrerinnen- und Lehrertag in Zusammenarbeit mit den Leitungen der Fachgruppen organisiert.

D. Finanzielle Auswirkungen

Dieser Beschluss hat keine Auswirkung auf die Staatsrechnung.

Information nötig

nein

ja, intern

ja, extern

Zuständig

Direktion

Amt

Schulpräsidien / Rektoren

mittels

Medienkonferenz

Medienmitteilung

Sonstiges

Veröffentlichung auf

Internet

Intranet

Sonstiges

www.schulinfozug.ch